



Eisenstadt, 14.12.2020

Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm - Kostenersatz, Indexanpassung

## KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Ausschreibung von Kostenersatzzahlungen für Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm.

### § 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Pongratzhaus und Pulverturm werden Kostenersatzzahlungen vorgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Kostenersatzzahlungen beträgt:

#### PONGRATZHAUS

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR 138,90
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 13:00 – 17:00 Uhr)	EUR 69,50
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR 81,00
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 20,90
5. Pauschale Abend-/Nachtveranstaltungen (22:00 – 02:00 Uhr) für Pongratzhaus oder Pulverturm	EUR 73,30

#### PONGRATZHAUS mit PULVERTURM

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR 193,30
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 13:00 – 17:00 Uhr)	EUR 96,70
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR 113,70
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 41,60
5. Pauschale Abend-/Nachtveranstaltungen (22:00 – 02:00 Uhr) für Pongratzhaus und Pulverturm	EUR 125,70

### § 3

Eine Indexpassung der Kostenersatzzahlungen erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Kostenersatzzahlungen haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Kostenersatzzahlungen bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

### § 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

### § 5

Die Kostenersatzzahlung ist bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

### § 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 920-0/2/D/21033-2019 außer Kraft.

Bürgermeister:



Mag. Steiner

Angeschlagen am: 2020-12-14  
Abgenommen am: 2020-12-30